

Recht auf Arbeit nicht mehr geschützt werden kann und sein Arbeitsverhältnis aus einem Grunde, den der nach Westberlin verzogene Bürger selbst gesetzt hat, aufgelöst wird. Seinem persönlichen Interesse, im demokratischen Sektor zu arbeiten und in Westberlin zu wohnen, stehen die staatlichen Interessen der Deutschen Demokratischen Republik entgegen.

Die Kündigung stellt also keinen Mißbrauch des Kündigungsrechts dar; sie kann vielmehr aus den Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit als wirtschaftlich-organisatorische Maßnahme politisch geboten sein und ist erforderlich, sobald der einzelne Betrieb nach gewissenhafter Prüfung seiner Verhältnisse eine Konzentration von Westberlinern im Arbeitsprozeß nicht mehr vertreten kann.

Die Rechtsverletzung als Ausdruck eines Widerspruchs zwischen den gesellschaftlichen und den individuellen Interessen ist besonders auffällig in den Strafrechtsverletzungen. Aber wie in anderen Fällen der Rechtsanwendung obliegt es der Rechtsprechung auch hier, das Recht im Klasseninteresse anzuwenden. Eine Analyse der Praxis in der Anwendung der neuen Strafarten weist auf Mängel und Unzulänglichkeiten hin⁶. Die Hauptursache hierfür liegt m. E. in der Mißachtung des dialektischen Materialismus bei der Anwendung der neuen Strafarten.

So wurde z. B. der Protest des Staatsanwalts gegen ein niedriges Strafmaß — der Angeklagte, der in üblicher Weise Angehörige der Volkspolizei verleumdet und Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet hatte, war zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt worden — vom Stadtgericht von Groß-Berlin in einem Urteil vom 20. Mai 1958 - 102 d BSB 70/58 - zu Recht als begründet angesehen. Diese Strafe kann nicht als geeignet betrachtet werden, auf den Angeklagten erzieherisch einzuwirken. Seine beleidigenden Äußerungen und aggressiven Handlungen der Volkspolizei gegenüber sprechen für einen hohen Grad von Gesellschaftsgefährlichkeit.

Andererseits kann eine höhere Strafe ihren erzieherischen Zweck auf einen Angeklagten verfehlen, der zwar gleichfalls die staatliche Autorität mißachtete, von dem jedoch gesagt wird, er habe eine gute Arbeitsmoral gezeigt, schwere Arbeiten bereitwillig und ohne Beanstandungen ausgeführt, und der zu der Straftat infolge mangelnden Verantwortungsbewußtseins gekommen ist.

Der Beschluß des V. Parteitags der SED, in dem es heißt: „Bei der Bestrafung von Gesetzesverstößen soll differenziert werden zwischen solchen Personen, die die Grundlagen der volksdemokratischen Ordnung angreifen, d. h. Verbrechen begehen, und solchen Bürgern, die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begehen, ohne sich außerhalb der sozialistischen Ordnung zu stellen“⁷, ist stets zu beachten. Nur so können Dogmatismus und Formalismus verhütet und eine der Arbeiterklasse dienliche Rechtsprechung gewährleistet werden.

Die Reaktion des Staates muß dem Grad des Verstoßes gegen die gesellschaftlichen und individuellen Interessen entsprechen, wenn sie zur Erziehung des Rechtsbrechers beitragen soll. Dies muß auch für die Fälle von Rechtsverletzungen gelten, die politische Schwerpunkte in der Strafrechtspraxis bilden.

Das Außerachtlassen des Klasseninteresses im Rechtsverwirklichungsprozeß birgt die Gefahr mangelhafter Entscheidungen in sich, die weder dem sozialistischen Staat noch dem einzelnen Individuum förderlich sind. Deshalb ist es erforderlich, sich gewissenhaft auf den Standpunkt der Arbeiterklasse zu stellen, um Handlungen, die gegen die Interessen der Arbeiterklasse gerichtet sind, entsprechend zu begegnen.

Die Durchsetzung des Interesses der Arbeiterklasse mit den vom kapitalistischen Staat gesetzten und von unserem Staat sanktionierten Rechtsnormen bedarf der besonderen Aufmerksamkeit. In vielen Fällen ist es erforderlich, diese Rechtsnormen in Beziehung zum

gesellschaftlichen Eigentum eingeengt anzuwenden oder aber die Anwendung der sanktionierten Normen auf das gesellschaftliche Eigentum ganz auszuschließen. Die Praxis zeigt jedoch vielfach eine erweiternde Auslegung in der Rechtsanwendung. Dafür folgendes Beispiel:

Mit der Einführung der Teilzahlungsgeschäfte wurde der Bevölkerung eine Möglichkeit für den erleichterten Kauf einer ganzen Reihe von Gegenständen beim staatlichen und genossenschaftlichen Handel gegeben. Von dieser Möglichkeit wird in großem Umfang Gebrauch gemacht; jedoch zeigt sich, daß manche Käufer ihren Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis nicht nachkommen und mit den Teilzahlungen in Verzug geraten. Die aus dem Verzug oder der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner dem Handel entstehenden materiellen und finanziellen Schäden sind offensichtlich, ebenso das Interesse des Handels an der Bezahlung der Waren, weil mit dem Wiederverkauf der nichtbezahlten, gepfändeten Waren ebenfalls Nachteile entstehen. Daher sucht der Handel durch Zahlungsbefehle die noch ausstehenden Raten zu erlangen. Der mit den Zahlungsbefehlen verknüpfte Pfändungsversuch wird oft mit dem Hinweis auf § 811 ZPO als fruchtlos abgeschlossen, obschon die Handelsorgane als Gläubiger den Antrag auf Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstände gestellt haben.

Die Organe der Zwangsvollstreckung sehen in der Anwendung des § 811 ZPO auf Gegenstände, die sich im Volkseigentum befinden, ein Problem. Offenbar gehen sie davon aus, daß der staatliche und genossenschaftliche Handel bei der Pfändung ihrer unter Eigentumsvorbehalt verkauften Gegenstände an § 811 ZPO gebunden sei.

Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Der Einwand, § 811 ZPO gelte auch in bezug auf in Volkseigentum stehende Waren, wendet sich gegen den Grundsatz der Unantastbarkeit des Volkseigentums. Die Frage, ob § 811 ZPO Volkseigentum beeinträchtigen oder gar untergehen lassen kann, muß einfach deshalb verneint werden, weil sich die Zwangsvollstreckung nach § 811 ZPO auf das Eigentum des Schuldners bezieht. Die Auffassung, daß § 811 ZPO bei der Zwangsvollstreckung in Gegenstände, die noch im Eigentum der staatlichen Handelsorgane stehen, berücksichtigt werden müsse, würde dazu führen, daß dem Schuldner das Eigentumsrecht zugestanden wird, das er tatsächlich noch gar nicht erworben hat.

Mangelhafte Entscheidungen haben ihre Ursache häufig in der Nichtbeachtung oder der nicht genügenden Beachtung des Klasseninteresses. Das ist weniger ein Versagen der Rechtspraktiker, als vielmehr eine Unzulänglichkeit der Theoretiker, die in ihren Arbeiten das Interesse der Arbeiterklasse und dessen Bedeutung für die Entwicklung der Gesellschaft zu wenig in den Vordergrund gerückt haben. Die Bedeutung des Rechtsbewußtseins für die Rechtsprechung ist oft genug hervorgehoben worden; übersehen aber wurde allgemein, in das sozialistische Rechtsbewußtsein auch die richtige, marxistisch-leninistische Anschauung über die Durchsetzung des Interesses der Mehrheit unserer Bevölkerung mit einzubeziehen. Eine klassenmäßige Vorstellung von dem geltenden Recht bedingt im Rechtsverwirklichungsprozeß eine dem Willen der Arbeiter-und-Bauern-Macht entsprechende Interessenverwirklichung. Denn die erzieherische Rolle des sozialistischen Rechts kann nur dann voll wirksam sein, wenn dem Justizfunktionär selbst die Zusammenhänge zwischen gesellschaftlichen und persönlichen Interessen klar sind und bei der vom Standpunkt der Arbeiterklasse aus zu treffenden Entscheidung die zu schützenden Interessen der Arbeiterklasse gesehen werden.

Bei der Anwendung des Rechts zur Lösung von Konflikten kommt es darauf an, mit dem Nachweis der Verletzung des gesellschaftlichen Interesses den Widerspruch zwischen Individuum und Gesellschaft deutlich zu machen und auf den sich mit diesem Konflikt offenbarenden Mangel an sozialistischem Bewußtsein hinzuweisen. Die Verantwortung des Rechtsverletzers vor dem Staat deshalb, weil ein Angriff auf die

⁶ vgl. Renneberg, Die neuen Strafarten in der Praxis unserer Gerichte, NJ 1958 S. 372 ff.

⁷ ND vom 18. Juli 1958, S. 4.